

Merkblatt über bestehende Sport-Haftpflichtversicherung für Reit- und Fahrvereine und deren Mitglieder



ARAG
Sportversicherung

A. Wer einem anderen fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Haftung bedeutet somit die Verpflichtung zum Schadenersatz in unbegrenzter Höhe nach den Grundsätzen des Zivilrechts; sie kann durch die verschiedensten Anlässe begründet werden.

In gleicher Weise ist der Halter eines Reitpferdes für den Schaden, den das Reitpferd einem Dritten zufügt, verantwortlich, und zwar auch dann, wenn den Halter selbst an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft.

Einen umfassenden Überblick über das Haftungsrecht enthält das von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), 48231 Warendorf, Lönsstraße 13, herausgegebene Taschenbuch für Verein, Bereiter und Reitlehrer".

B. Die Haftpflichtversicherung bietet Schutz gegenüber etwaigen finanziellen Belastungen, die dadurch entstehen, dass Dritte wegen eines ihnen fahrlässig oder grobfahrlässig zugefügten Schadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Schadenersatz verlangen. Ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich unter Zugrundelegung der zwischen den einzelnen Landessportbünden bzw. -verbänden und bestehenden Sportversicherungsverträge sowie der geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), insbesondere auf die gesetzliche Haftpflicht der

1. **Reit- und Fahrvereine** aus der satzungsgemäßen Tätigkeit. Hierzu gehören reiterliche Veranstaltungen (z. B. Schauvorführungen, Turniere, Festlichkeiten), die Ausbildung der Vereinsmitglieder (Übungsritte) sowie die Unterhaltung und der Betrieb von Reitplätzen und Reitbahnen. Mitversichert ist die den Mitgliedern des Vorstandes und den von ihnen beauftragten Vereinsmitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht. In den Versicherungsschutz einbezogen sind Schäden, welche die vom Verein angestellten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Reitlehrer aus der Verletzung seiner Aufsichtspflicht sind ebenfalls mitversichert.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Verwendung vereinseigener Pferde zu satzungsgemäßen Zwecken. Ausgenommen hiervon sind jedoch Haftpflichtansprüche

- a) der Vereinsmitglieder gegen den eigenen Verein aus der Haltung vereinseigener Pferde gemäß § 833 BGB,
- b) aus Schäden, die die vereinseigenen Pferde den eingestellten Pensionspferden im Stall zufügen; c) aus der gelegentlichen Überlassung der vereinseigenen Pferde an Nichtmitglieder (Gastreiter);
- d) Schäden an vereinseigenen und Pensions-Pferden durch das Stallpersonal (z. B. durch Forkenstich). Derartige Schäden gehören zum Betriebsrisiko und sind nicht versicherbar.

Hinweis: Die zu a) bis c) aufgeführten Risiken können durch eine gesondert für alle vereinseigenen Pferde abzuschließende Haftpflichtversicherung für Reitpferdehalter versichert werden. Damit auch die Vereine gegenüber Schäden, die die Pensionspferde den vereinseigenen Pferden zufügen, gesichert sind, sollte unabhängig von den schriftlich zu schliessenden Pensionsverträgen (zu denen die Landesfachverbände Musterentwürfe bereithalten) der Nachweis des Bestehens einer Tierhalterhaftpflichtversicherung gefordert werden.

2. **Vereinsmitglieder** aus ihrer sportlichen Tätigkeit im Rahmen der Vereinsausbildung und der Teilnahme an Turnieren. Einzelausbildungen oder Einzelritte innerhalb der Richtlinien des Übungsprogrammes bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch den Vereinsvorstand oder durch den beauftragten Reitlehrer. Diese Erlaubnis ist zu Beginn eines jeden Jahres auszusprechen und kann nur erfahrenen Reitern erteilt werden.

In den Versicherungsschutz einbezogen ist die Verwendung mitgliedereigener Pferde bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht. Mitversichert ist die Teilnahme an Veranstaltungen eines anderen Vereins oder

Verbandes, sofern das Mitglied von seinem Verein dorthin delegiert ist. Schäden auf den direkten Wegen zu und von diesen Veranstaltungen sind in die Versicherung eingeschlossen.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche a) von Vereinsmitgliedern ein- und desselben Vereins untereinander aus Personenschäden; b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Personenschäden; c) aus der Ausübung des Reitsports außerhalb des Vereins, z. B. private Ausritte.

Anmerkung zu a) und b): Hierunter fallen nicht nur Schäden, die Vereinsmitgliedern durch mitgliedseigene Pferde (Ausschlagen des Pferdes und Verletzung des Vereinsmitgliedes oder Beschädigung dessen Pferdes; z. B. in der Reitbahn) zugefügt werden, sondern auch solche, die durch die Mitglieder selbst (z. B. beim Hindernisbau durch das Hantieren mit Stangen usw.) verursacht werden.

Hinweis: Diese ausgeschlossenen Risiken können durch den Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung für Reitpferdehalter bzw. durch eine Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

**Versicherungsbüro beim
Bayerischen Landes
Sportverband e. V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München**

Stand : 2004